

Merkblatt zum

Programm für Internationalisierung – Förderung von KMU-Projekten¹

1. Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes sowie
- KMU aus den definierten Clustern, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind
mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Berlin.

Folgende Unternehmen sind von der Förderung generell ausgeschlossen:

- Handelsunternehmen (Einzelhandel / Großhandel), die nicht selbst produzieren und deren hauptsächlichlicher Gegenstand der Einkauf und Weiterverkauf von Waren oder Dienstleistungen ist.
- Beratungsunternehmen
- Freiberufler

2. Was wird gefördert?

- Teilnahmen an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modenschauen und Showrooms im In- und Ausland mit überwiegend internationaler und fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen

3. Wie wird gefördert?

- Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot).
- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe.

4. Zu welchen Konditionen?

Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modenschauen und Showrooms

- Mindestens 3.000 EUR und maximal 12.000 EUR Förderung je Einzelmaßnahme. Die förderfähigen Gesamtausgaben müssen daher jeweils mindestens 6.000 EUR betragen.
- Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal drei Teilnahmen an Messen, Ausstellungen oder Kongressen sowie von Modenschauen oder Showrooms förderfähig.
- Die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand ist möglich. Dabei sind nur die Ausgaben förderfähig, die dem geförderten Unternehmen direkt zurechenbar sind und nicht bereits über den Gemeinschaftsstand gefördert werden.
- Vermietet der Zuwendungsempfänger einen Teil der Messefläche oder des Messestandes unter, sind die diesbezüglichen Einnahmen im Antrag anzugeben und in der Abrechnung nachzuweisen.

5. Wie verläuft die Antragstellung?

- Um einen Antrag zu stellen, reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular sowie ergänzende Dokumente ein. Sie können den Antragsprozess vollständig online im IBB Kundenportal durchlaufen. Alternativ drucken Sie sich Ihr ausgefülltes Antragsformular aus und übermitteln es per Post oder persönlich an uns.

¹ gemäß der Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von KMU-Projekten vom [01.01.2023](#)

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn des Projekts.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Investitionsbank Berlin) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Projektes ist der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Eine unverbindliche Reservierung ist möglich. Die verbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme vor Antragstellung ist hingegen nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrags.
- Bereits nach Eingang des Antrags kann mit dem Projekt auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Das Risiko besteht hauptsächlich darin, dass das Projekt als nicht förderfähig eingeschätzt werden kann.
- Es kann mit einem Antrag die Förderung von einer oder von mehreren Maßnahmen beantragt werden. Über jede beantragte Einzelmaßnahme wird dann mit separatem Bescheid entschieden.
- Sprechen Sie uns bitte so früh wie möglich an. Unsere Kundenberatung beantwortet nicht nur Fragen zum Programm, wir unterstützen Sie auch gerne bei der Antragstellung!

6. Einzureichende Antragsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Antragsformular einschließlich der dort aufgeführten Anlagen
- Aktueller Registerauszug / Gewerbeanmeldung
- Unterschriftenprobenblatt sowie Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der darin aufgeführten Personen
- De-minimis- Erklärung
- KMU-Selbsterklärung für verflochtene oder nicht verflochtene Unternehmen
- Ggf. Nachweis des Finanzamts über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bei Teilnahme an Messegemeinschaftsständen: Erklärung durch den Standveranstalter, dass für die dem Zuwendungsempfänger direkt zurechenbaren Ausgaben keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden

7. Förderfähige / nicht förderfähige Ausgaben

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**):

Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kongressen, Börsen, Modeschauen und Showrooms

- Miete und Gebühren
 - ✓ Miete Messe- bzw. Präsentationsfläche
 - ✓ Teilnahmegebühren für eine Modenschau, Showact oder Fachkongress
 - ✓ Ausstellerausweise / Registrierungen (maximal zwei pro Antragsteller)
 - ✓ AUMA-Gebühren / GEMA-Gebühren
 - ✓ Ausgaben für den gemieteten Messestand einschließlich Ausstattung (z.B. Mietmöbel, Mietstandssystem, Miete Setausstattung)
 - ✓ Raummiete, Miete Technik (sofern nicht in Miete für Messe- bzw. Präsentationsfläche enthalten)
 - ✓ Eintrag in den offiziellen Messekatalog
- Standbau
 - ✓ Auf- und Abbau des Messe- bzw. Präsentationsstandes oder des Sets durch einen externen Dienstleister
- Betrieb des Standes
 - ✓ Ausgaben für Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
 - ✓ Bereitstellung Internetanschluss (ggf. inklusive Flatrate)

- ✓ Entsorgungs- und Reinigungsgebühren
- ✓ Versicherung für Stand, Exponate
- ✓ Sicherheitsdienst (Standbewachung)
- ✓ Laufstegmodels (nur für Modenschauen)
- Transport
 - ✓ Transport Messestand (bei eigenem Messestand), Exponate (Spedition oder Mietfahrzeug ohne Tankquittung und ohne km-Pauschale), Setausstattung
 - ✓ Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig (nicht abschließende **Negativliste**)

- ✘ Bewirtung, Verpflegung, Dekoration (z. B. Blumen)
- ✘ Reise und Übernachtung
- ✘ (Mobil-)Telefon-, Fax- und Internetgebühren (Verbrauch)
- ✘ Personalausgaben für eigenes Personal
- ✘ externes Standpersonal (z.B. Hostessen)
- ✘ Gemeinkostenzuschläge, Pauschalen
- ✘ Management-, Organisationsdienstleistungen
- ✘ Parkgebühren
- ✘ Eintrittskarten (Besucher)
- ✘ Anzeigen, Banner (Produktion)
- ✘ Versand
- ✘ Gestaltung, Druck und Übersetzung von Unterlagen der Unternehmenspräsentation oder Produktpräsentationen (Prospekte, Flyer, Lookbooks, etc.)
- ✘ Herstellung/Kauf von Musterstücken, Mustergegenständen und Musterutensilien
- ✘ Herstellung/Kauf von Messeständen sowie von zum Messestand oder Set gehörigen Elementen

8. Regelungen zur Vergabe von projektenbezogenen Aufträgen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der IBB) darf der Abschluss von Vorhabens bezogenen Lieferungs- oder Leistungsverträgen noch nicht erfolgt sein. Die Anmeldung zu einer Maßnahme vor Antragstellung ist nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrags. Die Einholung und Bewertung von Angeboten im Vorfeld der Antragstellung ist hingegen förderunschädlich.

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in diesem Förderprogramm nicht anzuwenden.

9. Wie verläuft die Abrechnung?

- Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf und im Erstattungsprinzip.
- Mit dem Mittelabruf (Formular) sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ✓ eine chronologisch nach Rechnungsdatum geordnete Zusammenstellung der für das Projekt geleisteten Zahlungen (Rechnungsliste) in elektronischer Form. Eine Dateivorlage (Inputsheet) wird Ihnen nach der Bewilligung per E-Mail zur Verfügung gestellt.
 - ✓ die dazugehörigen bezahlten Rechnungen mit den Zahlungsbelegen in Kopie.
- Die Abforderung von Teilbeträgen ist ab einem Zuschuss von 3.000 EUR (mindestens 6.000 EUR förderfähige Ausgaben) möglich.
- Rechnungen sind unbar zu begleichen.
- Alle Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Sammler mit Einzelpostennachweis, Kreditkartenabrechnungen mit dazugehörigem Kontoauszug) bestehen mindestens aus der Seite mit der zu prüfenden Position und ggf. zusätzlich der Seite, aus der der Inhaber des Kontos erkennbar ist.

10. Verwendungsnachweis

- Nach der letzten Auszahlung ist der Verwendungsnachweis einschließlich eines standardisierten Sachberichts zum Förderfolg und eines zahlenmäßigen Nachweises einzureichen. Ein Formblatt geht Ihnen mit der letzten Auszahlung zu.
- Der Sachbericht soll den Erfolg des Projekts nachvollziehbar darstellen. Wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Anzahl der internationalen Kontakte.
- Der zahlenmäßige Nachweis enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

11. Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Es werden nur solche Projekte gefördert, bei denen die Umsatz-, Ertrags- und Arbeitsplatzeffekte des Projekts im Land Berlin erwartet werden.
- Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn bereits Umsätze aus der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen in den unter 1. beschriebenen förderfähigen Tätigkeitsfeldern des Unternehmens erzielt werden, mit denen die beantragte Maßnahme im Zusammenhang steht. Die geschlossene Finanzierung des Projekts ist nachzuweisen.
- Die Internationalisierungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen und diese Produkte müssen durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt worden sein.
- Die Bewilligung wird – auch rückwirkend – widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel werden verzinst zurückgefordert, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, insbesondere wenn die Einzelmaßnahme förderfähige Ausgaben von weniger als 6.000 EUR umfasst.
- Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank (www.berlin.de/transparent) dokumentiert. Das Registrierungserfordernis besteht für alle juristischen Personen und GbRs, soweit keine natürlichen Personen Gesellschafter sind. Um Zuwendungen des Landes Berlin zu erhalten, sind Angaben zu Anschrift, (Haupt)-Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger, Tarifgebundenheit und E-Mail-Adresse in der Transparenzdatenbank zu hinterlegen. Ausgenommen vom dem Erfordernis der Registrierung in der Transparenzdatenbank und der Hinterlegung der benannten Angaben sind natürliche Personen, Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute als Antragsteller.